



A-Post

31. Oktober 2018

Gemeinde Wartau
Poststrasse 51
9478 Azmoos

*via TBA-RD zur koordinierten Eröffnung
mit Wasserbauprojekt 18-5728*

Geschäft Nr. 18-5745

Gemeinde Wartau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan "Aufwertung Gewässerläufe Höwiesen"**
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG, Abschnitt 0.277km - 0.613km
Verzicht Festlegung, Abschnitt 0.000km -- 0.277km und 0.613km -- 0.980km

Ausgangslage

Die Gewässerläufe Höwiesen wurden ursprünglich künstlich angelegt. Da sie heute nicht mehr für die Fischzucht benötigt werden, ist eine ökologische Aufwertung vorgesehen. Hierfür wird das Wasser dem Mülbach entnommen und nach einer Fließstrecke von knapp einem Kilometer wieder in den selbigen eingeleitet. Hierfür wurde ein Wasserbauprojekt erarbeitet. Im Zusammenhang mit dem Wasserbauprojekt "Aufwertung Gewässerläufe Höwiesen" soll der Gewässerraum festgelegt bzw. im Wald auf die Festlegung verzichtet werden.

Erwägungen

Der Planerlass wurde nicht offiziell vorgeprüft. Die Erwägungen aus den Vorabklärungen sind jedoch in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Der Perimeter des Sondernutzungsplans ist zweckmässig. Das Amt für Wasser und Energie sowie das Amt für Natur, Jagd und Fischerei begrüssen die Aufwertungsmassnahmen. Gemäss Mitteilung der Gemeinde Wartau (Mail Gemeinderatskanzlei vom 26. Oktober 2018) sind innert Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen.

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft die Erlasse auf Rechtmässigkeit sowie auf deren Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmen mit übergeordneten Planungen überein.



Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 700.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Wasser und Energie